



Stadtamt

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4190 Bad Leonfelden, Hauptplatz 1

Tel.: 07213/6565

Mail: gemeinde@bad-leonfelden.ooe.gv.at

Internet: www.bad-leonfelden.ooe.gv.at

Volksbefragung 2024

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 38 Abs. 7 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) iVm § 19 Abs. 1 und 2 Oö. Kommunalwahlordnung (Oö. KWO) wird das Wählerverzeichnis ab **Dienstag, 2. April 2024**, 1 Woche, das ist bis einschließlich **Dienstag, 9. April 2024**, während der Amtsstunden, mit Ausnahme der in diesen Zeitraum fallenden Samstage, Sonn- und Feiertage zur öffentlichen Einsicht in den Räumlichkeiten des

**des Stadtamts Bad Leonfelden, Bürgerservice (EG),
Hauptplatz 1, 4190 Bad Leonfelden**

aufgelegt.

In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Einsichtsfrist von jedem zum Gemeinderat Wahlberechtigten zu folgenden Tagesstunden Einsicht genommen werden:

**Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr**

Berichtigungsanträge können während der Auflagefrist am **Stadtamt Bad Leonfelden** eingebracht werden. Zu den Berichtigungsanträgen wird auf § 20 Oö. KWO verwiesen, der wie folgt lautet:

§ 20 Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt oder zu besitzen behauptet, unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Dienststelle (§ 19 Abs. 2) einen Berichtigungsantrag unter Anführung der den Berichtigungsantrag begründenden Tatsachen stellen. Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der bezeichneten Dienststelle vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrags nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann binnen vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der gemäß § 19 Abs. 2 bekanntgegebenen Dienststelle Einwendungen zum Berichtigungsantrag vorbringen.

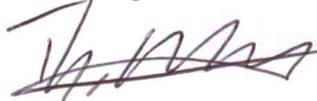
(3) Stellt jemand einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, dass die vom Berichtigungsantrag betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder dass wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme dieser Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde, als bei derjenigen, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, ein Berichtigungsverfahren läuft, hat er dies im Berichtigungsantrag bekanntzugeben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand

in eigener Sache einen Berichtigungsantrag stellt. Die Behörde, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Wer offensichtlich mutwillig einen Berichtigungsantrag stellt, begeht gem. § 88 Abs. 1 Z 2 Oö. KWO eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind gem. § 88 Abs. 2 leg. cit. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 700 Euro zu bestrafen.

Der Bürgermeister:



Thomas Wolfesberger



Kundmachung
angeschlagen am 28.3.2024
abgenommen am 10.4.2024